

A. DISPUTSCHLICHTUNGSVERFAHREN FÜR CLUBS

1. Diesem Verfahren unterliegende Dispute

Alle Konflikte, die zwischen einem jeden Mitglied oder Mitgliedern oder einem ehemaligen Mitglied oder Mitgliedern und dem Club, oder jeglichen Amtsträgern im Vorstand des Clubs im Zusammenhang mit Mitgliedschaftsbelangen, oder Auslegung, Verstoß gegen die, oder Anwendung der Satzung und Zusatzbestimmungen des Clubs, oder dem Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club oder anderen Streitfragen, die sich nicht anderweitig zufrieden stellend bereinigen lassen, entstehen, werden nach folgendem Konfliktlösungsverfahren gehandhabt. Jeglicher für dieses Verfahren festgelegte Zeitrahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe vom Distrikt-Governor, den Vermittlern oder dem Internationalen Vorstand (bzw. einer von ihm beauftragten Instanz) verkürzt oder verlängert werden. Sämtlichen Parteien, die in einen diesem Verfahren unterliegenden Konflikt verwickelt sind, ist es untersagt, für die Dauer dieses Verfahrens administrative oder gerichtliche Maßnahmen irgendwelcher Art zu ergreifen.

2. Antrag auf Konfliktlösung und Bearbeitungsgebühr

Jede in den Konflikt verwickelte Partei kann beim Distrikt-Governor einen schriftlichen Antrag auf Lösung des Konflikts stellen. Alle Anträge auf Konfliktlösung müssen beim Distrikt-Governor innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem dem Mitglied das Eintreten eines schlichtungsbedürftigen Zwischenfalls bekannt geworden ist bzw. bekannt geworden sein müsste, eingereicht werden. Eine Kopie des Beschwerdeschreibens soll an die Person(en), mit der/denen der Konflikt besteht, weitergeleitet werden. Eine gemäß diesem Verfahren erhobene Beschwerde muss mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 US-Dollar oder dem Gegenwert in der entsprechenden Landeswährung eingereicht werden. Diese Gebühr ist von jedem Kläger an den Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) zu zahlen und zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung beim Distrikt-Governor zu entrichten. Dabei kann jeder Distrikt selbst entscheiden, ob für die Beschwerdeeinreichung unter diesem Verfahren eine höhere Bearbeitungsgebühr erhoben wird oder nicht. Diese muss vor Erhebung vom Distriktkabinett per Mehrheitsvotum genehmigt werden, darf 250,00 US-Dollar nicht übersteigen oder den Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung betragen und ist an den (Einzel- oder Sub-) Distrikt zu entrichten. Die gesamte Bearbeitungsgebühr wird vom (Einzel- oder Sub-) Distrikt als Verwaltungsgebühr einbehalten und soll nicht an eine andere Partei zurückgezahlt werden, außer wenn eine Rückerstattungsverfahren vom Distriktkabinett genehmigt wird. Sämtliche in Verbindung mit diesem Konfliktlösungsverfahren entstandene Kosten sind vom Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) zu tragen, es sei denn, die Distriktrichtlinien (bzw. Einzel- oder Subdistriktrichtlinien) schreiben vor, dass alle in Verbindung mit diesem Konfliktlösungsverfahren entstandenen Unkosten zu gleichen Teilen von den in den Konflikt verwickelten Parteien zu tragen sind.

3. Beantwortung einer Beschwerde

Der/Die Konfliktgegner kann innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Beschwerdemitteilung beim Distrikt-Governor eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde einreichen. Eine Kopie des Beschwerdeschreibens soll an die Person(en), mit der/denen der Konflikt besteht, geschickt werden.

4. Diskretion

Nachdem eine Beschwerde eingereicht wurde, soll Korrespondenz zwischen dem/den Beschwerdeführer(n), dem/den Antragsgegner(n), dem Distrikt-Governor und dem Vermittler, so weit wie möglich vertraulich behandelt werden.

5. AUSWAHL EINES VERMITTLERS

Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Eingang der Beschwerde muss der Distrikt-Governor einen neutralen Vermittler bestellen, der sich den Konflikt anhören wird. Der Vermittler muss ein Past Distrikt-Governor sein, der vollberechtigtes Mitglied in einem vollberechtigten Club in dem (Einzel- bzw. Sub-) Distrikt ist, in dem der Konflikt entstanden ist, aber nicht dem Club angehört, der an dem Disput beteiligt ist. Er muss dem jeweiligen Disput neutral gegenüber stehen und darf nicht im Loyalitätskonflikt zu einer der in den Disput verwickelten Parteien stehen. Der Distrikt-Governor muss allen Parteien den Namen des ernannten Vermittlers schriftlich mitteilen. Erhebt eine der in den Konflikt verwickelten Parteien Einspruch gegen die Wahl des bestellten Vermittlers, muss diese Partei innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Ernennungsbenachrichtigung des Distrikt-Governors beim Distrikt-Governor-Team (Distrikt-Governor, erster Vize-Distrikt-Governor und zweiter Vize-Distrikt-Governor) eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sämtliche Gründe für den Einspruch aufzuführen sind. Wird kein Einspruch gegen den Vermittler erhoben, wird davon ausgegangen, dass alle Parteien den Vermittler akzeptieren. Falls das Distrikt-Governor-Team, nach eigenem Ermessen, per Mehrheitsbeschluss entscheidet, dass die schriftliche Erklärung der Partei hinreichende Gründe für die mangelnde Neutralität des bestellten Vermittlers enthält, ist vom Distrikt-Governor-Team per Mehrheitsbeschluss ein Ersatzvermittler zu bestellen, der vollberechtigtes Mitglied in einem vollberechtigten Club in dem (Einzel- bzw. Sub-) Distrikt ist, in dem der Konflikt entstanden ist, aber nicht dem Club angehört, der an dem Disput beteiligt ist. Er muss dem jeweiligen Disput neutral gegenüber stehen und darf nicht im Loyalitätskonflikt zu einer der in den Disput verwickelten Parteien stehen. Andernfalls muss das Distrikt-Governor-Team den Einspruch bzw. die Einsprüche per Mehrheitsbeschluss ablehnen und die Ernennung des ursprünglichen Vermittlers allen Beteiligten schriftlich bestätigen. Die Entscheidung des Distrikt-Governor-Teams und die Ernennung muss innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt des schriftlichen Einspruchs einer der Beteiligten erfolgen. Nach seiner Bestellung hat der Vermittler die angemessene und notwendige Befugnis, eine Lösung oder Entscheidung dieses Disputs gemäß diesen Verfahrens herbeizuführen. Die in

diesem Abschnitt 5 gesetzten Zeitbegrenzungen dürfen vom Distrikt-Governor oder dem Distrikt-Governor-Team nicht gekürzt oder verlängert werden.

Ernennt der Distrikt-Governor nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Beschwerde einen Vermittler, wird die Hauptabteilung Legal (Rechtsbelange) einen Vermittler bestellen, der den Disput anhören wird. Der Vermittler muss ein Past-Distrikt-Governor sein, der vollberechtigtes Mitglied in einem vollberechtigten Club in dem (Einzel- bzw. Sub-) Distrikt ist, in dem der Konflikt entstanden ist, aber nicht dem Club angehört, der an dem Disput beteiligt ist. Er muss dem jeweiligen Disput neutral gegenüber stehen und darf nicht im Loyalitätskonflikt zu einer der in den Disput verwickelten Parteien stehen. Die Hauptabteilung Legal (Rechtsbelange) muss allen Parteien den Namen des ernannten Vermittlers schriftlich mitteilen. Erhebt eine der in den Konflikt verwickelten Parteien Einspruch gegen die Wahl des bestellten Vermittlers, muss diese Partei innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Ernennungsbenachrichtigung der Rechtsabteilung eine schriftliche Erklärung an die Rechtsabteilung abgeben, in der sämtliche Gründe für den Einspruch aufzuführen sind. Wird kein Einspruch gegen den Vermittler erhoben, wird davon ausgegangen, dass alle Parteien den Vermittler akzeptieren. Entscheidet Hauptabteilung Legal nach eigenem Ermessen, dass die schriftliche Erklärung der jeweiligen Partei hinreichende Gründe für die mangelnde Neutralität des bestellten Vermittlers enthält, ist von der Rechtsabteilung wie oben angegeben ein Ersatzvermittler zu bestellen. Andernfalls muss die Hauptabteilung Legal die Ablehnung des Einwands erstellen und die Ernennung des ursprünglich von der Hauptabteilung Legal gewählten Vermittlers allen Beteiligten schriftlich bestätigen. Die Entscheidung der Hauptabteilung Legal und die Ernennung muss innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt des Einwands einer der Beteiligten erfolgen. Nach seiner Bestellung hat der Vermittler die angemessene und notwendige Befugnis, eine Lösung oder Entscheidung dieses Disputs gemäß diesen Verfahrens herbeizuführen.

6. Schlichtungstreffen und Entscheidung der Vermittler

Nach seiner Berufung wird der Vermittler zum Zwecke der Konfliktlösung ein Treffen der Parteien vereinbaren, das innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Berufung des Vermittlers stattfinden muss. Das Ziel des Vermittlers ist es, den Konflikt schnell und freundschaftlich zu lösen. Bleiben die Schlichtungsbemühungen erfolglos, ist der Vermittler befugt, eine Entscheidung zum Konflikt zu treffen. Der Schlichter muss diese Entscheidung spätestens dreißig (30) Tage nach Abhalten des ursprünglichen Treffens schriftlich bekannt geben, wobei die Entscheidung für alle Parteien endgültig und bindend ist. Eine schriftliche Mitteilung über diese Entscheidung ist allen in den Konflikt verwickelten Parteien, dem Distrikt-Governor und auf Wunsch auch der Rechtsabteilung von Lions Clubs International zuzustellen. Die Entscheidung des Vermittlers muss mit den entsprechenden Bestimmungen der internationalen, Multidistrikt- und Distriktsatzungen und –Zusatzbestimmungen und den internationalen Vorstandsdirektiven in Einklang stehen und unterliegt der Verfügungsgewalt und der weiteren Prüfung durch den internationalen Vorstand nach eigenem Ermessen desselben bzw. der von ihm beauftragten Instanz.

Die Nichteinhaltung der endgültigen und verbindlichen Entscheidung des Vermittlers begründet ein einem Lion unziemliches Verhalten und kann den Verlust der Mitgliedschaftsprivilegien und/oder die Auflösung der Clubcharter zur Folge haben.

B. VERFAHREN ZUR DISPUTSCHLICHTUNG IM DISTRIKT

1. Diesem Verfahren unterliegende Dispute

Alle Dispute, die im Zusammenhang mit Mitgliedschaftsbelangen, Clubgrenzen oder der Auslegung, dem Verstoß gegen die, oder der Anwendung der Satzung und Zusatzbestimmungen des Distrikts (bzw. des Einzel- oder Subdistrikts) oder einer gelegentlich vom Distriktskabinett (bzw. im Einzel- oder Subdistriktskabinett) angenommenen Richtlinie oder Verfahrensweise oder anderen im Lions-Distrikt (bzw. im Einzel- oder Subdistrikt) auftretenden Streitfragen zwischen Clubs im Distrikt (bzw. im Einzel- oder Subdistrikt) oder einem bzw. mehreren Clubs und der Distriktverwaltung entstehen und sich nicht anderweitig zufriedenstellend lösen lassen, werden nach folgendem Disputschlichtungsverfahren gehandhabt. Jeglicher für dieses Verfahren festgelegte Zeitrahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe vom Distrikt-Governor, oder falls die Beschwerde gegen den Distrikt-Governor gerichtet ist, vom Immediate Past Distrikt-Governor, den Vermittlern oder dem Internationalen Vorstand (bzw. einer von ihm beauftragten Instanz) verkürzt oder verlängert werden. Sämtlichen Parteien, die in einen diesem Verfahren unterliegenden Konflikt verwickelt sind, ist es untersagt, für die Dauer dieses Verfahrens administrative oder gerichtliche Maßnahmen irgendwelcher Art zu ergreifen.

2. Beschwerden und Anmeldegebühr

Jeder vollberechtigte Lions Club (der „Kläger“) der Vereinigung kann beim Distrikt-Governor, oder, falls die Beschwerde gegen den Distrikt-Governor gerichtet ist, beim Immediate Past Distrikt-Governor, einen schriftlichen Antrag (eine „Beschwerde“) auf Schlichtung des Disputs gemäß dieses Verfahrens und mit Kopie an die Rechtsabteilung einreichen. Die Beschwerde muss innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem dem (den) Kläger(n) das Eintreten eines schlichtungsbedürftigen Zwischenfalls bekannt wurde bzw. hätte bekannt werden müssen, eingereicht werden. Der (die) Kläger muss (müssen) ein vom Clubsekretär unterzeichnetes Protokoll einreichen, in dem bestätigt wird, dass die Mehrheit aller Clubmitglieder den Beschluss angenommen hat, die Beschwerde einzureichen. Eine Kopie des Beschwerdeschreibens muss an die Person(en), mit der/denen der Konflikt besteht, weitergeleitet werden.

Eine gemäß diesem Verfahren erhobene Beschwerde muss mit einer Anmeldegebühr in Höhe US\$750,00 oder dem Gegenwert in der entsprechenden Landeswährung eingereicht werden. Diese Gebühr ist von jedem Kläger an den Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) zu zahlen und zum Zeitpunkt der Beschwerdeneinreichung beim Distrikt-Governor bzw. beim Immediate Past Distrikt-Governor, falls die Beschwerde gegen den

Distrikt-Governor gerichtet ist, zu entrichten. Falls die Beschwerde vor einer endgültigen Entscheidung der Vermittler beigelegt oder zurückgezogen wird, werden vom Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) US\$100,00 als Verwaltungsgebühr einbehalten und dem Kläger US\$325,00 zurückerstattet. Dem Beklagten werden US\$325,00 gezahlt (wobei dieser Betrag zu gleichen Teilen aufzuteilen ist, falls mehr als ein Beklagter existiert). Sofern die ernannten Vermittler die Beschwerde für begründet halten und sie anerkennen, werden vom Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) US\$100,00 als Verwaltungsgebühr einbehalten und US\$650,00 dem Kläger rückerstattet. Falls die ernannten Vermittler die Klage aus irgendeinem Grund ablehnen, werden vom Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) US\$100,00 als Verwaltungsgebühr einbehalten und US\$650,00 dem Beklagten rückerstattet (wobei dieser Betrag zu gleichen Teilen aufzuteilen ist, falls mehr als ein Beklagter existiert). Wird die Beschwerde nicht in dem durch dieses Verfahren festgelegten Zeitrahmen beigelegt, zurückgezogen, anerkannt oder abgelehnt (es sei denn, es wurde aus triftigen Gründen ein Aufschub gewährt), so wird die gesamte Gebühr automatisch vom Distrikt als Verwaltungsgebühr einbehalten und keiner Partei zurückerstattet. Sämtliche in Verbindung mit diesem Konfliktlösungsverfahren entstandene Unkosten sind vom Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) zu tragen, es sei denn, die Distriktrichtlinien (bzw. Einzel- oder Subdistriktrichtlinien) schreiben vor, dass alle in Verbindung mit diesem Konfliktlösungsverfahren entstandenen Unkosten zu gleichen Teilen von den in den Konflikt verwickelten Parteien zu tragen sind.

3. Beantwortung einer Beschwerde

Der/Die Konfliktgegner kann innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Beschwerdemitteilung beim Distrikt-Governor bzw. Immediate Past Distrikt-Governor, falls die Beschwerde gegen den Distrikt-Governor gerichtet ist, eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde einreichen. Eine schriftliche Mitteilung über diese Antwort ist der Hauptabteilung Rechtswesen (Legal Division) zuzustellen. Eine Kopie des Beschwerdeschreibens soll an die Person(en), mit der/denen der Konflikt besteht, geschickt werden.

4. Diskretion

Nachdem eine Beschwerde eingereicht wurde, soll Korrespondenz zwischen dem/den Beschwerdeführer(n), dem/den Antragsgegner(n), dem Distrikt-Governor bzw. dem Immediate Past Distrikt-Governor, falls die Beschwerde gegen den Distrikt-Governor gerichtet ist und dem Vermittler, so weit wie möglich vertraulich behandelt werden.

5. Auswahl eines Vermittlers

Jede am Disput beteiligte Partei muss innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Einreichung der Beschwerde einen (1) neutralen Vermittler auswählen und die ernannten Vermittler ihrerseits einen (1) neutralen Vermittler auswählen, der als Vorsitzender dienen wird. Die Entscheidung der ernannten Vermittler bezüglich der Auswahl des Vermittlers/Vorsitzenden ist endgültig und rechtskräftig. Alle ernannten Vermittler müssen Lions-Führungskräfte sein, vorzugsweise ehemalige Distrikt-Governors und

vollberechtigte Mitglieder in vollberechtigten Lions Clubs. Sie dürfen nicht dem Club im Distrikt (bzw. im Einzel- oder Subdistrikt) angehören, in dem der Disput beigelegt werden soll, müssen dem jeweiligen Disput neutral gegenüber stehen und dürfen nicht im Loyalitätskonflikt zu einer der in den Disput verwickelten Parteien stehen. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelten die Vermittler als ernannt und im Besitz aller Machtbefugnisse, die für die Beilegung oder Entscheidung des Rechtsstreits im Einklang mit diesem Verfahren angemessen und erforderlich sind.

Falls sich die ernannten Vermittler nicht innerhalb der oben genannten Zeitrahmen über die Auswahl des Vermittlers oder Vorsitzenden einigen können, gelten die ernannten Vermittler automatisch als zurückgetreten aus administrativen Gründen und die Parteien müssen neue Vermittler („das zweite Team ernannter Vermittler“) auswählen, die dann einen (1) neutralen Vermittler/Vorsitzenden gemäß des oben beschriebenen Verfahrens und den Vorschriften ernennen werden. Falls sich das zweite Team ernannter Vermittler nicht über die Auswahl des Vermittlers/Vorsitzenden aus dem Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) , in dem es zu dem Konflikt kam, einigen kann, können die ernannten Vermittler einen (1) neutralen Vermittler/Vorsitzenden auswählen, der Mitglied eines vollberechtigten Clubs außerhalb des betreffenden Distrikts (bzw. Einzel- oder Subdistrikts) ist. Falls sich das zweite Team ernannter Vermittler weder auf einen Vermittler/Vorsitzenden aus dem Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) , in dem es zu dem Konflikt kam, noch außerhalb dieses Distrikts einigen kann, wird der ehemalige Internationale Direktor, der zuletzt im Internationalen Vorstand gedient hat und aus dem Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt) stammt, in dem es zu dem Konflikt kam, oder aus einem benachbarten Distrikt (bzw. Einzel- oder Subdistrikt), was immer näher gelegen ist, zum Vermittler/Vorsitzenden ernannt. Alle in Absatz E gesetzten Zeitgrenzen dürfen vom Distrikt-Governor bzw. Immediate Past Distrikt-Governor, falls die Beschwerde gegen den Distrikt-Governor gerichtet ist, nicht verkürzt oder verlängert werden.

6. Schlichtungstreffen und Entscheidung der Vermittler

Nach ihrer Einberufung werden die Vermittler zum Zwecke der Disputschlichtung ein Treffen der Parteien vereinbaren. Dieses Treffen muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Einberufung der Vermittler stattfinden. Das Ziel der Vermittler ist es, den Disput schnell und freundschaftlich zu lösen. Wenn die Vermittlungsbemühungen erfolglos bleiben, sind die Vermittler befugt, den Rechtsstreit durch eigene Entscheidung beizulegen. Die Vermittler müssen diese Entscheidung spätestens dreißig (30) Tage nach dem ursprünglichen Treffen schriftlich bekannt geben, wobei die Entscheidung für alle Parteien endgültig und bindend ist. Die schriftlich abgefasste Entscheidung muss von allen Vermittlern unterschrieben und jede abweichende Meinung eines Vermittlers entsprechend vermerkt werden. Eine schriftliche Mitteilung über diese Entscheidung ist allen in den Disput verwickelten Parteien, dem Distrikt-Governor bzw. dem Immediate Past Distrikt-Governor, und der Hauptabteilung Legal (Rechtsbelange) von Lions Clubs International zuzustellen, falls die Beschwerde gegen den Distrikt-Governor gerichtet ist. Die Entscheidung der Vermittler muss im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Internationalen, Multidistrikt- und Distriktsatzung und den Zusatzbestimmungen sowie den Internationalen Vorstandsdirektiven stehen und unterliegt der Verfügungsgewalt und

der weiteren Prüfung durch den Internationalen Vorstand nach eigenem Ermessen desselben bzw. der von ihm beauftragten Instanz.

Die Nichteinhaltung der endgültigen und verbindlichen Entscheidung des Vermittlers bedeutet ein für einen Lion unziemliches Verhalten und kann den Verlust der Mitgliedschaftsrechte und/oder die Auflösung der Clubcharter zur Folge haben.

C. VERFAHREN ZUR DISPUTSCHLICHTUNG IM MULTIDISTRIKT

1. Diesem Verfahren unterliegende Dispute

Alle Dispute im Zusammenhang mit Mitgliedschaftsbelangen, Clubgrenzen, Auslegung, Verstoß gegen die oder Anwendung der Multidistrikt-distriktsatzung und Zusatzbestimmungen oder andere Verfahren bzw. Regelungen, die hin und wieder vom Governorrat des Multidistrikts modifiziert werden, oder Streitfragen, die zwischen Clubs oder Subdistrikten im Multidistrikt, oder einem oder mehreren Clubs oder Subdistrikten und der Multidistriktverwaltung aufgekommen sind und auf andere Weise nicht bereinigt werden können, werden nach dem folgenden Verfahren zur Disputesolution gehandhabt. Jeglicher für dieses Verfahren festgelegte Zeitrahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe vom Governorratsvorsitzenden, oder falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist, vom Kabinettssekretär, Kabinettschatzmeister, den Vermittlern oder dem Internationalen Vorstand (bzw. einer von ihm beauftragten Instanz) verkürzt oder verlängert werden. Sämtlichen Parteien, die in einen diesem Verfahren unterliegenden Konflikt verwickelt sind, ist es untersagt, für die Dauer dieses Verfahrens administrative oder gerichtliche Maßnahmen irgendwelcher Art zu ergreifen.

2. Beschwerden und Anmeldegebühr

Jeder vollberechtigte Lions Club (der „Kläger“) der Vereinigung kann beim Governorratsvorsitzenden, oder, falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist, beim Kabinettssekretär oder Kabinettschatzmeister, einen schriftlichen Antrag (eine „Beschwerde“) auf Schlichtung des Disputs gemäß dieses Verfahrens und mit Kopie an die Rechtsabteilung einreichen. Die Beschwerde muss innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem dem (den) Kläger(n) das Eintreten eines schlichtungsbedürftigen Zwischenfalls bekannt wurde bzw. hätte bekannt sein müssen, eingereicht werden. Außerdem ist von der beschwerdeführenden Partei ein vom Club- oder Kabinettssekretär unterzeichnetes Sitzungsprotokoll einzureichen, womit bestätigt wird, dass die Clubmitgliedschaft oder das Distriktkabinett per Mehrheitsvotum eine Beschlussfassung zugunsten der Beschwerdeführung genehmigt hat. Eine Kopie des Beschwerdeschreibens muss an die Person(en), mit der/denen der Konflikt besteht, weitergeleitet werden.

Eine gemäß diesem Verfahren erhobene Beschwerde muss mit einer Anmeldegebühr in Höhe US\$750,00 oder dem Gegenwert in der entsprechenden Landeswährung eingereicht werden. Diese Gebühr ist von jedem Kläger an den Multi-Distrikt zu zahlen und zum

Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung beim Governorratsvorsitzenden bzw. beim Kabinettssekretär bzw. -schatzmeister, falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist, zu entrichten. Wird eine Beschwerde vor einer endgültigen Entscheidung der Vermittler gütlich geregelt oder zurückgezogen, behält der Multidistrikt einen Betrag von 100,00 US\$ zur Bestreitung von Verwaltungskosten zurück; die eine Hälfte des Restbetrages (325,00 US\$) wird der

beschwerdeführenden Partei und die andere Hälfte dem Antragsgegner (zu gleichen Teilen, falls es sich dabei um mehrere Personen handelt) erstattet. Falls die ausgewählten Schlichter die Beschwerde für begründet halten und diese aufrecht erhalten wird, behält der Multidistrikt einen Betrag von 100,00 US\$ zur Bestreitung von Verwaltungskosten zurück, und der Restbetrag in Höhe von 650,00 US\$ wird der beschwerdeführenden Partei erstattet. Falls die ernannten Vermittler die Klage aus irgendeinem Grund ablehnen, werden vom Multidistrikt US\$100,00 als Verwaltungsgebühr einbehalten und US\$650,00 dem Beklagten rückerstattet (wobei dieser Betrag zu gleichen Teilen aufzuteilen ist, falls mehr als ein Beklagter existiert). Wird die Beschwerde nicht in dem durch dieses Verfahren festgelegten Zeitrahmen beigelegt, zurückgezogen, anerkannt oder abgelehnt (es sei denn, es wurde aus triftigen Gründen ein Aufschub gewährt), so wird die gesamte Gebühr automatisch vom Multidistrikt als Verwaltungsgebühr einbehalten und keiner Partei rückerstattet. Sämtliche in Verbindung mit diesem Disputschlichtungsverfahren entstandene Kosten sind vom Multidistrikt zu tragen, es sei denn, die

Multidistriktdirektiven schreiben vor, dass alle in Verbindung mit diesem Disputschlichtungsverfahren entstandenen Kosten zu gleichen Teilen von den in den Disput verwickelten Parteien zu tragen sind.

3. Beantwortung einer Beschwerde

Der/Die Konfliktgegner kann/können innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Beschwerdemitteilung beim Governorratsvorsitzenden bzw. Kabinettssekretär/-schatzmeister, falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist, eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde einreichen. Eine schriftliche Mitteilung über diese Antwort ist der Rechtsabteilung zuzustellen. Eine Kopie des Beschwerdeschreibens soll an die Person(en), mit der/denen der Konflikt besteht, geschickt werden.

4. Diskretion

Nachdem eine Beschwerde eingereicht wurde, muss Korrespondenz zwischen dem/den Beschwerdeführer(n), dem/den Antragsgegner(n), dem Governorratsvorsitzenden bzw. dem Kabinettssekretär bzw. -schatzmeister, falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist und dem Vermittler, so weit wie möglich vertraulich behandelt werden.

5. Auswahl eines Vermittlers

Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Vorlage des Antrags auf Disputschlichtung bestellt jede in den Disput verwickelte Partei einen (1) neutralen Vermittler, der ein ehemaliger Distrikt-Governor, vorzugsweise jedoch ein ehemaliger Governorratsvorsitzender sein soll, der gegenwärtig ein vollberechtigtes Mitglied in einem vollberechtigten Club im Multidistrikt in welchem der Disput zustande gekommen ist, ist, und der keine Partei des Beschwerdeverfahrens ist und er soll in Bezug auf die Streitfrage vorurteilsfrei und ohne Loyalität gegenüber irgendeiner Partei des Beschwerdeverfahrens sein. Die ausgewählten Vermittler wiederum bestellen einen (1) neutralen dritten Vermittler, der bei diesem Schlichtungsverfahren den Vorsitz führen wird und Past Internationaler Direktor sein soll der gegenwärtig vollberechtigtes Mitglied in einem vollberechtigten Club in dem Multidistrikt, in dem der Disput zustande gekommen ist, ist, und der keine Partei des Beschwerdeverfahrens ist und in Bezug auf die Streitfrage unparteiisch und ohne Loyalität gegenüber irgendeiner Partei des Beschwerdeverfahrens sein muss. Für den Fall, dass es keinen neutralen Past Internationalen Direktor gibt, der von innerhalb des Multidistrikts, in dem der Disput zustande gekommen ist, ernannt werden kann, können die gewählten Vermittler einen (1) neutralen Schlichter/Vorsitzenden wählen, der ein ehemaliger Internationaler Direktor sein soll und ein Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs außerhalb des entsprechenden Multidistrikts. Die Entscheidung der ernannten Vermittler bezüglich der Auswahl des Vermittlers/Vorsitzenden ist endgültig und rechtskräftig. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelten die Vermittler als ernannt und im Besitz aller Machtbefugnisse, die für die Beilegung oder Entscheidung des Rechtsstreits im Einklang mit diesem Verfahren angemessen und erforderlich sind.

Falls sich die ernannten Vermittler nicht innerhalb der oben genannten Zeitrahmen über die Auswahl des Vermittlers oder Vorsitzenden einigen können, gelten die ernannten Vermittler automatisch als zurückgetreten aus administrativen Gründen und die Parteien müssen neue Vermittler („das zweite Team ernannter Vermittler“) auswählen, die dann einen (1) neutralen Vermittler/Vorsitzenden gemäß des oben beschriebenen Verfahrens und den Vorschriften ernennen werden. Falls sich das zweite Team bestellter Vermittler auch nicht auf einen dritten Vermittler/Vorsitzenden aus dem Multidistrikt, in dem der Disput entstanden ist, einigen kann, können die bestellten Vermittler einen (1) neutralen dritten Vermittler/Vorsitzenden bestellen, der Past International Director sein muss und Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs außerhalb des jeweiligen Multidistrikts. Falls sich auch das zweite Team ernannter Vermittler weder auf einen Vermittler/Vorsitzenden aus dem Multidistrikt, in dem es zu dem Konflikt kam, noch außerhalb dieses Multidistrikts einigen kann, wird der ehemalige Internationale Direktor, der zuletzt im Internationalen Vorstand gedient hat und aus dem Multidistrikt stammt, in dem es zu dem Konflikt kam, oder aus einem benachbarten Multidistrikt, was immer näher gelegen ist, zum Vermittler/Vorsitzenden ernannt. Alle in Absatz E gesetzten Zeitgrenzen dürfen vom Governorratsvorsitzenden bzw. Kabinettssekretär bzw. -schatzmeister, falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist, nicht verkürzt oder verlängert werden.

6. Schlichtungstreffen und Entscheidung der Vermittler

Nach ihrer Einberufung werden die Vermittler zum Zwecke der Disputschlichtung ein Treffen der Parteien vereinbaren, Dieses Treffen muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Einberufung der Vermittler stattfinden. Das Ziel der Vermittler ist es, den Disput schnell und freundschaftlich zu lösen. Wenn die Vermittlungsbemühungen erfolglos bleiben, sind die Vermittler befugt, den Rechtsstreit durch eigene Entscheidung beizulegen. Die Vermittler müssen diese Entscheidung spätestens dreißig (30) Tage nach dem ursprünglichen Treffen schriftlich bekannt geben, wobei die Entscheidung für alle Parteien endgültig und bindend ist.

Eine schriftliche, von allen Schlichtern unterzeichnete Mitteilung über diese Entscheidung, auf der jegliche abweichende Meinung eines Vermittlers entsprechend vermerkt ist, ergeht an alle in den Disput verwickelten Parteien, den Governorratsvorsitzenden und, falls die Beschwerde gegen den Governorratsvorsitzenden gerichtet ist, den Kabinettssekretär bzw. -schatzmeister, dem Governerrat des Multidistrikts und auch an die Hauptabteilung Legal (Rechtsbelange) von Lions Clubs International. Die Entscheidung der Vermittler muss im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Internationalen, Multidistrikt- und Distriktsatzung und den Zusatzbestimmungen sowie den Internationalen Vorstandsdirektiven stehen und unterliegt der Verfügungsgewalt und der weiteren Prüfung durch den Internationalen Vorstand nach eigenem Ermessen desselben bzw. der von ihm beauftragten Instanz.

Die Nichteinhaltung der endgültigen und verbindlichen Entscheidung des Vermittlers bedeutet ein für einen Lion unziemliches Verhalten und kann den Verlust der Mitgliedschaftsrechte und/oder die Auflösung der Clubcharter zur Folge haben.

D. KONSTITUTIONELLES BESCHWERDEVERFAHREN

1. Alle konstitutionellen Beschwerden, abgesehen von Wahlprotesten der Distrikt-Governors/Ersten und Zweiten Vizegovernors

Alle Beanstandungen, Klagen und Beschwerden die im nachfolgenden Text unter dem Sammelbegriff „Beschwerde“ geführt werden und die infolge von oder im Zusammenhang mit Auslegung, Verletzung oder Anwendung der Satzung und Zusatzbestimmungen der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs oder einer ab und zu vom internationalen Vorstand abgeänderten oder verabschiedeten Gesetzgebung oder einem Verfahren herrühren, müssen, als Vorbedingung für jegliche prozessrechtliche Verhandlung zur Auslegung, Vollstreckung oder Erklärung der Rechte oder Obligationen unter den Gesetzmäßigkeiten der Satzung und Zusatzbestimmungen, internationalen Vorstandsdirektiven, Bestimmungen oder hin und wieder vom Vorstand abgeänderten oder verabschiedeten Verfahren vorher zur Vorlage gebracht und nach folgendem Verfahren beschieden werden. Ein Club, der unter diesem Verfahren eine Beschwerde vorbringen will, wobei Beschwerden zum Wahlergebnis eines Distrikt-Governors oder Vize-Distrikt-Governors in einem getrennten Verfahren behandelt werden, muss jede

einzelne Verfahrensphase genau befolgen. Der (die) Kläger muss (müssen) ein vom Clubsekretär bzw. Kabinettssekretär unterzeichnetes Protokoll einreichen, in dem bestätigt wird, dass die Mehrheit aller Clubmitglieder bzw. der Mitglieder des Distriktkabinetts den Beschluss angenommen hat, die Beschwerde einzureichen. Nichtbefolgung führt zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens und stellt laut Satzung und Zusatzbestimmungen, internationaler Vorstandsdirektiven und jeder anderen Bestimmung oder jedem anderen Verfahren, das von Zeit zu Zeit vom Internationalen Vorstand verabschiedet wird, einen Verzicht auf alle Klagegründe in der Beschwerde dar. Wenn Berufung nicht rechtzeitig im nächsten Beschwerdegang eingelegt wird, ist der Beschluss des vorherigen Beschwerdegangs für die Beschwerde und alle damit verbundenen Streitpunkte rechtskräftig und bindend.

2. **Erster Beschwerdegang**

Eine Beschwerde kann nur von einem vollberechtigten Lions Club oder Distrikt (Einzel-, Sub- oder Multi-) eingereicht werden. Eine solche Beschwerde muss dem Distrikt (bzw. Einzel- oder Sub-), zu dem der Club gehört, innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem der Beschwerdeführende über den Vorfall, auf dem die Beschwerde begründet ist, Bescheid weiß oder Bescheid hätte wissen sollen, in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die schriftliche Beschwerde soll die genauen Umstände und den geforderten Rechtsbehelf beschreiben. Der Distrikt-Governor oder ein Bevollmächtigter soll daraufhin der Person, im folgenden Text als Beklagter bezeichnet, gegen welche die Beschwerde Rechtsbehelf fordert, und der Internationalen Vereinigung eine Kopie der Beschwerde vorlegen, soll den Beklagten zur Schlichtung auffordern, die Beschwerde innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang überprüfen und eine Lösung herbeizuführen suchen. Falls der Beschwerdeführende sich weigert zu schlichten, sind die Beschwerde und alle damit verbundenen Belange als aufgehoben zu betrachten. Der Distrikt wird sich weitgehendst bemühen, die Beschwerde friedlich beizulegen. Wenn dennoch alle Schlichtungsbemühungen gescheitert sind, wird der Distrikt den Beschwerdeführenden, den Beklagten und die Legal Division schriftlich über den Stand der gescheiterten Schlichtungsbemühungen in Kenntnis setzen und dem Beschwerdeführenden und der internationalen Vereinigung Meldung über die gescheiterten Schlichtungsbemühungen machen.

Einer Beschwerde die unter dem ersten Beschwerdegang eingereicht wird, muss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe

von 250,00 US-Dollar, oder dem Gegenwert in der entsprechenden nationalen Währung beiliegen, die von jedem

Beschwerdeführer an den Distrikt zu entrichten ist und dem Distrikt-Governor zu dem Zeitpunkt an dem die Beschwerde eingereicht wird, übergeben werden soll. Für den Fall das die Beschwerde im Verlauf der Schlichtungsbemühungen beigelegt oder zurückgezogen wird, sollen 100,00 US-Dollar vom Distrikt als Verwaltungsgebühren beibehalten werden und 75,00 US-Dollar sollen dem Beschwerdeführer rückerstattet

werden

und 75,00 US-Dollar sollen an den Beklagten gezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind.) Falls die Beschwerde nicht beigelegt werden kann oder im Verlaufe des ersten Beschwerdegangs und innerhalb der Zeitrahmen, die durch dieses Verfahren erstellt wurden, zurückgezogen wird (es sei denn es wurde ein Aufschub für einen guten Grund gewährt), dann wird die gesamte Gebühr automatisch

durch den Distrikt als Verwaltungsgebühr beibehalten und der Betrag soll an keine Partei zurückerstattet werden. Alle Ausgaben die in Bezug auf den ersten Beschwerdegang anfallen, sind die Verantwortung des Distrikts, es sei denn bestehende Distriktrichtlinien besagen, dass alle Ausgaben die in Bezug auf dieses Schlichtungsverfahren anfallen, von allen an dem Disput beteiligten Parteien gleichwertig zu tragen sind.

3. Zweiter Beschwerdegang

Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Empfang dieser Distriktmeldung muss der Beschwerdeführende, sofern er die Beschwerde weiterführen will, dem Multidistrikt, zu dem der Club gehört, eine schriftliche Klageschrift, mit Kopie an die Legal Division, vorlegen. Die Klageschrift soll den Grund für die Beschwerde, die äußeren Umstände und den geforderten Rechtsbehelf darlegen. Der Beschwerdeführende soll seiner Klageschrift Dokumente und andere Sachverhaltsunterlagen beifügen, darunter auch beeidigte Erklärungen, die für seinen Fall relevant und befürwortend sind. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen vom Eintreffen der Klageschrift wird der Governorratsvorsitzende des Multidistrikts oder ihr/e Bevollmächtigte/r dem Beklagten, gegen den der Beschwerdeführende Rechtsbehelf fordert, und der International Association of Lions Clubs eine Kopie der Klageschrift samt Anhängen schicken. Ab diesem Zeitpunkt hat der Beklagte fünfundvierzig (45) Tage für eine schriftliche Antwort auf die Klageschrift. Die Antwort des Beklagten soll auf den Sachverhalt der Klageschrift eingehen, Kopien beweisführender Dokumente, inklusive beeidigte Erklärungen, und, wo angezeigt, eine Empfehlung für Rechtsbehelf enthalten. Innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Eingang der Erwiderung des Beklagten wird der Governerrat des Multidistrikts einen Ausschuss mit mindestens drei (3) neutralen Mitgliedern einberufen, der die Klageschrift und die Antwort untersuchen wird. Der Ausschuss soll aus ehemaligen Distrikt-Governor bestehen, die gegenwärtig vollberechtigte Mitglieder in vollberechtigten Clubs, im Multidistrikt in welchem der Disput zustande gekommen ist, sind, und die keine Partei des Beschwerdefahrens sind, und sie sollen in Bezug auf die Streitfrage vorurteilsfrei und ohne Loyalität gegenüber irgendeiner Partei des Beschwerdeverfahrens sein. Nach der Ernennung sollen die Schlichter als ernannt erachtet werden, mit jeglicher angemessenen und notwendigen Autorität um den Disput in Übereinstimmung mit diesem Verfahren zu schlichten oder zu entscheiden. Der Ausschuss kann für seine Untersuchungen vom Beschwerdeführenden, dem Beklagten oder von nicht am Beschwerdeverfahren beteiligten Personen Dokumente anfordern, Zeugen vernehmen und von anderen Untersuchungsmethoden Gebrauch machen. Innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach abgeschlossener Untersuchung wird der Ausschuss die vorgelegten Dokumente des

Beschwerdeführenden und des Beklagten sowie die Ergebnisse seiner Untersuchungen überprüfen und daraufhin dem Beschwerdeführenden, dem Beklagten und der internationalen Vereinigung eine schriftliche Entscheidung des Multidistrikts vorlegen, womit die Klagepunkte der Beschwerde als beigelegt zu betrachten sind. Die schriftliche Entscheidung soll von allen Ausschussmitgliedern unterschrieben sein, wobei der Einwand jeglicher Ausschussmitglieder angemessen vermerkt sein soll. Die Entscheidung der Vermittler muss im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Internationalen, Multidistrikt- und Distriktsatzung und den Zusatzbestimmungen sowie den internationalen Vorstandsdirektiven stehen und unterliegt der Verfügungsgewalt und der weiteren Prüfung durch den Internationalen Vorstand nach eigenem Ermessen desselben bzw. der von ihm beauftragten Instanz. Einer Beschwerde die unter dem zweiten Beschwerdegang eingereicht wird, muss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 US-Dollar, oder dem Gegenwert in der entsprechenden nationalen Währung beiliegen, die von jedem Beschwerdeführer an den Multidistrikt zu entrichten ist und dem Governorratsvorsitzenden zu dem Zeitpunkt an dem die Beschwerde eingereicht wird, übergeben werden soll. Für den Fall das die Beschwerde im Verlauf der Schlichtungsbemühungen beigelegt oder zurückgezogen wird, sollen 100,00 US-Dollar vom Distrikt als Verwaltungsgebühren beibehalten werden und 75,00 US-Dollar sollen dem Beschwerdeführer rückerstattet werden und 75,00 US-Dollar sollen an den Beklagten gezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind.) Für den Fall, dass der ernannte Ausschuss feststellt, dass die Beschwerde berechtigt ist und die Beschwerde aufrechterhalten wird, soll ein Betrag in Höhe von 100,00 US-Dollar durch den

Multidistrikt als Verwaltungsgebühr beibehalten werden und ein Betrag in Höhe von 150,00 US-Dollar soll an den Beschwerdeführer rückerstattet werden. Für den Fall, dass der ernannte Ausschuss die Beschwerde aus welchem Grund auch immer ablehnt, soll ein Betrag in Höhe von 100,00 US-Dollar durch den Multidistrikt als Verwaltungsgebühr beibehalten werden und ein Betrag in Höhe von 150,00 US-Dollar soll an den Beklagten gezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind.) Wird die Beschwerde nicht in dem durch dieses Verfahren festgelegten Zeitrahmen beigelegt, zurückgezogen, anerkannt oder abgelehnt (es sei denn, es wurde aus triftigen Gründen ein Aufschub gewährt), so wird die gesamte Gebühr automatisch vom Multidistrikt als Verwaltungsgebühr einbehalten und keiner Partei rückerstattet. Alle Ausgaben die in Bezug auf den zweiten Beschwerdegang anfallen, sind die Verantwortung des Multidistrikts, es sei denn bestehende Multidistriktrichtlinien besagen, dass alle

Ausgaben die in Bezug auf dieses Schlichtungsverfahren anfallen, von allen an dem Disput beteiligten Parteien gleichwertig zu tragen sind.

4. Dritter Beschwerdegang

Wenn der Beschwerdeführer oder der Beklagte mit der Entscheidung des Multidistrikts nicht einverstanden ist, hat jede Partei das Recht, innerhalb von dreißig (30) Tagen die Entscheidung des Multidistrikts anzufechten und bei der internationalen Vereinigung

Berufung einzulegen. Eine genaue Beschreibung der Klagepunkte und des geforderten Rechtsbehelfs muss beigelegt werden.

Einer Beschwerde oder Berufung, die unter dem dritten Beschwerdegang eingereicht wird, muss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 US-Dollar, oder dem Gegenwert in der entsprechenden nationalen Währung beiliegen, die von jedem Beschwerdeführer an Lions Clubs International zu entrichten ist und der Rechtsabteilung zu dem Zeitpunkt an dem die Beschwerde eingereicht wird, übergeben werden soll. Für den Fall das die Beschwerde/Berufung im Verlauf der Schlichtungsbemühungen vor jeglicher Mitteilung, Versammlung oder Entscheidung, wie unter den Beschwerdegängen vier drei und vier dargelegt, beigelegt oder zurückgezogen wird, sollen 100,00 US-Dollar von der internationalen Vereinigung als Verwaltungsgebühren beibehalten werden und 75,00 US-Dollar sollen dem Beschwerdeführer rückerstattet werden und 75,00 US-Dollar sollen an den Beklagten gezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind.) Für den Fall, dass die Beschwerde/Berufung vor jeglicher Mitteilung, Versammlung oder Entscheidung, wie unter den Beschwerdegängen vier drei und vier dargelegt, nicht beigelegt oder zurückgezogen wird, dann wird die gesamte Gebühr automatisch durch die internationale Vereinigung als Verwaltungsgebühr beibehalten und der Betrag soll an keine Partei zurückerstattet werden.

Die eingelegte Berufung wird nach folgenden Verfahrensregeln gehandhabt:

- a. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang des Berufungsantrags wird die internationale Vereinigung eine Konferenz zwischen de/r Beschwerdeführer/in und Beklagten zur Tatbestandsaufnahme einberufen, die vom Executive Administrator der Internationalen Vereinigung oder eine/r anderen von ih/r zu bestimmenden Angestellten der internationalen Vereinigung geleitet wird. Im Falle, dass der/die Beklagte der Executive Administrator ist, wird die Klageschrift eine/r exekutiven Amtsträger/in der internationalen Vereinigung übergeben, der/die daraufhin die Tatbestandsaufnahme im Rahmen der Konferenz durchführen wird. Während der Konferenz wird Executive Administrator oder der/die von ich/r Bevollmächtigte versuchen, über die im Berufungsantrag vorgebrachten Klagepunkte zu entscheiden. Wenn der Executive Director oder der/die von ih/r Bevollmächtigte nach fünfzehn (15) Tagen keine Entscheidung über die im Berufungsantrag vorgebrachten Klagepunkte, mit welcher der/die Beschwerdeführer/in oder der/die Beklagte einverstanden ist, herbeiführen kann, werden der/die Beschwerdeführer/in, Beklagte und die internationale Vereinigung schriftlich benachrichtigt, dass die Bemühungen, eine zufriedenstellende Entscheidung über die im Berufungsantrag vorgebrachten Klagepunkte zu treffen, gescheitert sind.
- b. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Benachrichtigung über die gescheiterten Bemühungen wird entweder der Beschwerdeführer oder der Beklagte einen schriftlichen Antrag stellen, dass die Direktoren im

- c. Internationalen Vorstand die Klagepunkte überprüfen und der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss eine Entscheidung treffen soll.
- d. Konstitutionelle Beschwerde eines Multidistrikts
Ein vollberechtigter Multidistrikt innerhalb der Vereinigung kann eine Beschwerde beim Internationalen Vorstand einreichen. Die Beschwerde muss beim Internationalen Vorstand in schriftlicher Form innerhalb von dreißig (30) Tage nachdem der/die Beschwerdeführer/in Kenntnis von dem Ereignis hatte oder hätte haben sollen, auf das sich die Beschwerde bezieht, eingereicht werden. Die schriftliche Beschwerde sollte eine Beschreibung der Probleme und einen Lösungsvorschlag enthalten. Der Multidistrikt sollte schriftlich beantragen, dass der Internationale Vorstand die Angelegenheit überprüft und mittels des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses eine Entscheidung fällt.

Auswahl des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses

Der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss setzt sich aus dem Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen des Internationalen Vorstands zusammen. Innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen vom Eingang der Benachrichtigung über die gescheiterten Lösungsbemühungen, kann der Ausschuss bis zu zwei (2) weitere vollberechtigte Mitglieder eines Lions Clubs hinzu berufen, wenn nach Ansicht des Ausschusses besonders sachverständige Mitglieder für die Herbeiführung einer Lösung notwendig sind. Die Mitglieder des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses werden einen Ausschussvorsitzenden ernennen, der die folgenden Funktionen des Ausschusses koordinieren wird: Die Tagesordnungen, Termine für die Ausschusssitzungen, Ordnungshütung, Entgegennahme von Empfehlungen, Rollenübertragung an Podiumsmitglieder, Klärung von Verfahrensfragen, Erklärung der Schlichtungsalternativen, Entscheidung über Eignung und Anzahl der vorzuladenden Zeugen und Behandlung anderer Belange des Beschwerdeführers oder Beklagten.

Terminfestlegung für den Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss

Innerhalb dreißig (30) Tage nach Einberufung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses wird dieser Ausschuss den Beschwerdeführer, Beklagten und die internationale Vereinigung über folgendes in Kenntnis setzen: (a) Zeit, Datum und Ort für das Zusammentreten des Ausschusses, (b) die Namen und Titel der fünf Ausschussmitglieder, (c) wann sich dem Beschwerdeführer und Beklagten Gelegenheit bieten wird, ihren Rechtsfall während der Ausschusssitzung vorzutragen, worin folgendes inbegriffen ist: (1) die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten durch einen Anwalt vertreten zu lassen, (2) Gelegenheit, vor der Ausschusssitzung prozesswichtige Urkunden und Informationen offen zu legen, (3) Gelegenheit, schriftliche Urkunden als Beweismaterial vorzulegen, (4) Gelegenheit, mündliche Zeugenaussagen zu hören, (5) Gelegenheit, den Rechtsfall während der Sitzung zu argumentieren, (6) Gelegenheit, vor und nach der Sitzung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses schriftliche Beweisführungen vorzubringen, (7) Gelegenheit, schriftliche Gegenargumente als Widerlegung der Argumente der Gegenpartei vorzulegen.

Funktion und Vollmacht des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses

Der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss wird den Sachverhalt und die Umstände der eingelegten Berufung überprüfen und kann nach Ermessen auf der Tagung seine eigenen Zeugen vorladen und Beweismaterial und Informationen anfordern.

Die Entscheidung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses

Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Sitzung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses und nach Eingang von allem schriftlichen Beweismaterial des Beschwerdeführenden und Beklagten wird der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss seine Entscheidung in schriftlicher Form vorlegen. Der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss kann die Entscheidung des Multidistrikts aufrechterhalten, umstoßen oder modifizieren, kann darlegen, welche Maßnahmen angezeigt erscheinen, kann entscheiden, dass Schadenersatz oder kompensierende Wiedergutmachung zu leisten ist und kann bestimmen, dass entweder der Beschwerdeführende oder der Beklagte die Anwaltskosten bzw. anderen Kosten, die von der Gegenpartei bei der Strafverfolgung oder Verteidigung des Beschwerdeführenden, im Zusammenhang mit der Entscheidung des Multidistrikts oder der Behandlung des Berufungsantrags entstanden sind, zu zahlen hat. Die Entscheidung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses soll nicht über die Streitpunkte im Berufungsantrag hinausgehen. Eine Kopie der vom Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss getroffenen Entscheidung wird dem Beschwerdeführenden, dem Beklagten und der Internationalen Vereinigung zugestellt.

5. Vierter Beschwerdegang

Wenn der Beschwerdeführende oder der Beklagte mit der Entscheidung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang der Entscheidung bei der internationalen Vereinigung mit einem Untersuchungsantrag erwirken, dass der Internationale Vorstand die Entscheidung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses überprüft. Der Beschwerdeführende und der Beklagte werden zur gleichen Zeit innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach diesem Gesuch dem Internationalen Vorstand 45 Kopien zusätzlicher Beweisführungen oder Urkunden zustellen. Vorausgesetzt, dass dieser Überprüfungsantrag im internationalen Hauptsitz mindestens dreißig (30) Tage vor dem Termin der nächsten Vorstandstagung eintrifft, werden die Mitglieder des Internationalen Vorstands die Entscheidung des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses und alles zusätzliche schriftliche Beweismaterial oder alle Urkunden, die entweder vom Beschwerdeführenden oder vom Beklagten vorgelegt wurden, überprüfen und innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Tagung ihre Entscheidung darlegen. Sollte der Antrag nicht mindestens dreißig (30) Tage vor dem Termin der nächsten Vorstandstagung eingetroffen sein, behält sich der internationale Vorstand das Recht vor, die Angelegenheit auf die nächste Tagung zu vertagen. Die Entscheidung des Internationalen Vorstands ist für den Beschwerdeführenden und den Beklagten endgültig und bindend.

6. Zusätzliche Verfahren

- a. Der Internationale Vorstand behält sich das Recht vor, dieses Verfahren zu beschleunigen und eventuell eine oder mehrere Phasen des Beschwerdeprozesses zu umgehen, sofern hierfür gute Gründe vorliegen. Innerhalb des Zeitrahmens, der für die Einreichung einer Beschwerde oder einer Berufung für jeden Beschwerdegang unter diesem Verfahren vorgegeben ist, kann ein jeder Beschwerdeführer oder Beklagte
- b. einen schriftlichen Antrag zur Genehmigung, eine oder mehrere Phasen des Beschwerdeprozesses zu umgehen, unter Angabe aller Gründe für einen solchen Antrag, an die Rechtsabteilung der internationalen Vereinigung stellen.
- c. Alle in diesem Verfahren gesetzten Zeitgrenzen können gekürzt oder verlängert werden, sofern nach Ansicht des für eine jeweilige Beschwerdephase bevollmächtigten Entscheidungsträgers hierfür gute Gründe vorliegen.
- d. Die Mitglieder des Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses sollen im Einklang mit den Abrechnungsregeln der internationalen Vereinigung für angemessene Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss entstanden sind, entschädigt werden.
- e. Während der Beschwerdeprozess läuft sollen weder der Beschwerdeführende noch der Beklagte administrative oder gerichtliche Maßnahmen einleiten.
- f. Ehe der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss tagt, hat jede Partei genug Zeit, die von der Gegenpartei vorgelegten Dokumente zu überprüfen und zusätzliche Dokumente einzureichen. Alles Beweismaterial muss dem Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss wenigstens zehn (10) Tage vor der Sitzung des Ausschusses vorgelegt werden.
- g. Sowohl der Beschwerdeführende wie der Beklagte kann sich in jedem Beschwerdegang von einem Anwalt vertreten lassen.

E. Verfahren zur Beschwerdeführung gegen Wahlen für das Amt des Distrikt-Governors sowie des Ersten und Zweiten Vize-Distrikt-Governors

Die folgenden Verfahrensregeln sollen bei der Anhörung von konstitutionellen Beschwerden hinsichtlich von Regelwidrigkeiten bei den Wahlen des Distrikt-Governors und Ersten und Zweiten Vize-Distrikt-Governors Anwendung finden:

Richtlinien für die Dokumentenverteilung: Die Klägerpartei(en) soll/sollen alle Dokumente und zugehörige

Unterlagen an die Rechtsabteilung im internationalen Hauptsitz schicken, damit diese die Unterlagen an den Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen und den internationalen Vorstand weiterleiten kann. Die Klägerpartei(en) sollen die Dokumente nicht direkt an die einzelnen Direktoren verteilen.

1. Beschwerde

- a. Eine Beschwerde kann nur der Kandidat, der sich bei den angefochtenen Distriktwahlen ohne Erfolg für das Amt des Distrikt-Governors oder Ersten oder Zweiten Vize-Distrikt-Governors gestellt hat, einreichen. Die Beschwerde, die von dem nicht erfolgreichen Kandidaten eingelegt wird, muss zusammen mit einem Unterstützungsbeschluss zum Einreichen der Beschwerde von dem Lions Clubs des nicht erfolgreichen Kandidaten eingereicht werden. Alternativ hierzu kann die Beschwerde von der Mehrheit der vollberechtigten Clubs im Distrikt eingereicht werden. Der Beschwerde muss zusammen mit einem Unterstützungsbeschluss zum Einreichen der Beschwerde von jedem beschwerdeeinreichenden Clubs im Distrikt eingereicht werden.
- b. Die anfängliche Beschwerde mit einer Begründung für den erhobenen Einspruch, muss innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Wahl per Fax, E-Mail oder anderer Form im internationalen Hauptsitz vorliegen. ES WIRD VERLANGT, dass die formellen Beschwerdeunterlagen im Original, welche mit dem in Absatz E angegebenem Format übereinstimmen soll, auf dem Postweg oder durch Kurierdienst innerhalb weiterer fünf (5) Tage nach Einreichen der anfänglichen Beschwerde, nachgereicht werden soll.
- c. Muss des in Absatz 5 beschriebenen Formats entsprechen.
- d. Der Beschwerde gegen die Wahl eines Distrikt-Governors ist eine Vorlagegebühr von 1.000,00 US-Dollar bzw. dem Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung beizufügen. Im Falle eines Rückzuges der Beschwerde vor der Versammlung an welcher die Beschwerde durch den Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen des Internationalen Vorstandes geprüft wird, sollen 200,00 US-Dollar vom internationalen Hauptsitz als

Verwaltungsgebühren einbehalten werden und 400,00 US-Dollar sollen dem Beschwerdeführer rückerstattet werden und 400,00 US-Dollar sollen an den Beklagten gezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind). Für den Fall, dass der Internationale Vorstand feststellt, dass die Beschwerde berechtigt ist und die Beschwerde aufrechterhalten wird, soll ein Betrag in Höhe von 350,00 US-Dollar durch den internationalen Hauptsitz als Verwaltungsgebühr beibehalten werden und ein Betrag in Höhe von 650,00 US-Dollar soll an den Beschwerdeführer zurückerstattet werden. Wenn der Internationale Vorstand die Beschwerde zurückweist, wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

- e. Der Beschwerde gegen eine Wahl für das Amt zum Ersten oder Zweiten Vize-Distrikt-Governor ist eine Vorlagegebühr von 1.000,00 US-Dollar bzw. dem Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung beizufügen. Im Falle eines Rückzuges der Beschwerde vor der Versammlung an welcher die Beschwerde durch den Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmung des Internationalen Vorstandes geprüft wird, sollen 200,00 US-Dollar vom internationalen Hauptsitz als Verwaltungsgebühren einbehalten werden und 400,00 USDollar sollen dem Beschwerdeführer rückerstattet werden und 400,00 US-Dollar sollen an den Beklagten gezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind.) Für den Fall, dass der Internationale Vorstand feststellt, dass die Beschwerde berechtigt ist und die Beschwerde aufrechterhalten wird, soll ein Betrag in Höhe von 350,00 US-Dollar durch den internationalen Hauptsitz als Verwaltungsgebühr beibehalten werden und ein Betrag in Höhe von 650,00 US-Dollar soll an den Beschwerdeführer zurückerstattet werden. Wenn der Internationale Vorstand die Beschwerde zurückweist, wird die Gebühr nicht zurückerstattet.
- f. Eine Kopie der Beschwerde, sowie jegliche unterstützende Unterlagen, müssen vom Kläger zur gleichen Zeit und auf dem gleichen Beförderungsweg an den/die Angeklagten gesandt werden. Nach Empfang einer solchen Beschwerde kann die Rechtsabteilung eine Kopie derselben an die betroffene(n) Partei(en) senden. Unter keinen Umständen befreit dies die beschwerdeführende Partei von ihren Pflichten. Eine Bestätigung, dass die Beschwerde an die betroffene(n) Partei(en) gesandt wurde, ist mit dem Beschwerdeantrag vorzulegen. Versäumnis einen Nachweis vorzulegen, kann dazu führen, dass
- die Beschwerde als nicht kooperationsbereit zurückgeschickt wird, oder der Antrag verweigert wird.

2. Antwort

- a. Die Erwiderung auf die Beschwerde muss von der Partei/den Parteien erfolgen, gegen die die Beschwerde eingereicht wurde und richtet sich in ihrer äußeren Form nach dem Format unter Absatz E und muss innerhalb des zulässigen Zeitraums der von der Hauptabteilung Legal (Rechtsbelange) festgesetzt wurde und nicht weniger als 10 Tage ab dem Antragsdatum betragen darf, im internationalen Hauptsitz vorliegen. ES SEI DENN, der Syndikus, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen, aus Zeitmangel eine Erwiderung per Fax gestattet oder den Antworttermin um fünf (5) zusätzliche Tage verlängert.
- b. Der Erwiderung auf die Beschwerde soll eine Kopie des offiziellen Protokolls der Wahlversammlung des Distrikts, sowie Kopien jeglicher zutreffender Distrikt Satzung und Zusatzbestimmungen und Wahlregeln

bzw. Wahlvoraussetzungen beigelegt sein. Diesem muss ein Bericht der auf der Distriktversammlung

geltenden Wahlbestimmungen und das Wahlergebnis angeheftet werden. Der Distrikt-Governor und Kabinettssekretär des Distrikts müssen die Richtigkeit schriftlich bestätigen. Die Rechtsabteilung kann zusätzliche Unterlagen als Reaktion auf die Beschwerde fordern. Solche Unterlagen sollen innerhalb des zulässigen Zeitraums der von der Rechtsabteilung festgesetzt wurde, und nicht weniger als 10 Tage ab dem Antragsdatum betragen soll, übermittelt werden.

- c. Eine Kopie der Erwiderung, sowie jegliche unterstützende Unterlagen, müssen von der erwidern Partei zur gleichen Zeit und auf dem gleichen Beförderungsweg an den/die Beschwerdeführer gesandt werden. Nach Empfang einer solchen Erwiderung kann die Rechtsabteilung eine Kopie derselben an die betroffene(n) Partei(en) senden. Unter keinen Umständen befreit dies die beschwerdeführende Partei von ihren Pflichten. Eine Bestätigung, dass die Erwiderung an die betroffene(n) Partei(en) gesandt wurde, ist mit dem Erwiderungsantrag vorzulegen. Versäumnis einen Nachweis vorzulegen, kann dazu führen, dass die Erwiderung als nicht kooperationsbereit zurückgeschickt wird, oder der Antrag verweigert wird.

3. Beantwortung einer Erwiderung

- a. Eine Beantwortung der Erwiderung kann durch die beschwerdeführende Partei eingereicht werden und muss innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Erhalt der Erwiderung im internationalen Hauptsitz eingehen. Eine Beantwortung muss auf fünf (5) Seiten beschränkt sein, in Übereinstimmung mit den Formatvoraussetzungen, welche unter Absatz E angegeben sind. Keine weiteren Unterlagen werden akzeptiert. Die Beantwortung sollte in der Erwiderung erhobene Streitfragen, falls vorhanden, adressieren und darf unter keinen Umständen wiederholten Anschuldigungen beinhalten, die bereits in der Beschwerde enthalten sind.
- b. Eine Kopie der Beantwortung muss von der beschwerdeführenden Partei zur gleichen Zeit und auf dem gleichen Beförderungsweg an den/die Angeklagten gesandt werden. Nach Empfang einer solchen Beantwortung kann die Rechtsabteilung eine Kopie derselben an die betroffene(n) Partei(en) senden. Unter keinen Umständen befreit dies die beschwerdeführende Partei von ihren Pflichten. Eine Bestätigung, dass die Beantwortung an die betroffene(n) Partei(en) gesandt wurde, ist mit dem Beantwortungsantrag vorzulegen. Versäumnis einen Nachweis vorzulegen, kann dazu führen, dass die Beantwortung als nicht kooperationsbereit zurückgeschickt wird, oder der Antrag verweigert wird.

4. Erwiderung einer nicht betroffenen Partei

Erwiderungen oder Stellungnahmen auf Beschwerden seitens nicht betroffener Parteien können von der Rechtsabteilung als unzulässig zurückgewiesen werden.

5. Die Form der Beschwerde und Erwiderung

- a. Die Originalbeschwerde wird in der aufgeführten Reihenfolge folgende Dokumente enthalten: (a) eine genaue und wahrheitsgetreue Darstellung des Sachverhalts zum besseren Verständnis der Beschwerde; (b) eine Darlegung und Begründung für den Disput der Partei(en); (c) eine kurze Zusammenfassung und Angabe des erhofften Klageergebnisses.
- b. Der Text jedes Dokuments, inklusive Anhang, ist mit 12 Point oder größerem Drucktyp (Pica, 10 Pitch bei Schreibmaschinen) abzufassen. Fußnoten sind mit 9 Point oder größerem Drucktyp (Elite, 12 Pitch bei Schreibmaschinen) abzufassen. Das Format von Dokumenten darf nicht reduziert oder durch

Zusammenschieben der Buchstaben geändert werden, um mehr Raum für den Text zu schaffen. Fototechnisch verkleinerte Dokumente werden nicht berücksichtigt und an den Absender zurückgeschickt. Jedes Dokument soll auf undurchsichtigem Papier im Format 21 x 28 cm oder DIN A 4 zweizeilig mit einem 2 cm breiten Rand gedruckt, links oben geheftet oder mit einer Büroklammer zusammengehalten und einseitig beschrieben werden.

- c. Die eingereichte Beschwerde und Erwiderung soll nicht mehr als zehn (10) Seiten, und zur Beweisführung einen Anhang bis zu fünf (5) Seiten haben und die Beantwortung der Erwiderung soll nicht mehr als fünf (5) Seiten haben und keine zusätzlichen Unterlagen werden akzeptiert. Jede Seite soll wie im folgenden Beispiel nummeriert sein (z. B. Seite 1 von 10, Seite 2 von 10). Anträge mit mehr Seiten oder denen ansonsten zusätzliche unterstützende Unterlagen beiliegen, werden zurückgewiesen. Ein bei der zugelassenen Gesamtseitenzahl nicht mitgezähltes Deckblatt muss folgendes enthalten: (a) Distriktsnummer, (b) Name, Adresse, E-Mail und Faxnummer des Beschwerdeführenden, (c) Name, Adresse, E-Mail und Faxnummer der angeklagten Partei(en), (d) Datum der Wahl und (e) Wahlergebnisse mit Stimmenausswertung.
- d. Die Beschwerdeführende Partei soll direkt unter der folgenden Stellungnahme: „Hiermit erkenne ich die Entscheidung des Internationalen Vorstands als endgültig und rechtsverbindlich an.“ Die letzte Seite des Dokuments persönlich unterschreiben und jede Seite des Dokuments mit ihren Initialen versehen. Falls die Beschwerde darüber hinaus elektronisch eingereicht wurde, muss der Beschwerdeführer eine Bescheinigung beifügen, die bestätigt, dass die elektronisch eingereichten Dokumente echt und eine korrekte Kopie des Originals sind.
- e. Die Rechtsabteilung wird jedes Dokument, das diesen Vorschriften nicht entspricht, zurückweisen und mit einem entsprechenden Hinweis an die beschwerdeführende Partei zurückschicken. Die Vorlage des Dokuments gilt jedoch als termingerecht, solange eine den Vorschriften entsprechende Fassung unverzüglich nachgereicht wird. Der Internationale Vorstand kann sich auf Empfehlung des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen weigern, ein entgegen diesen Vorschriften zur

zweiten Vorlage gebrachtes Dokument zu berücksichtigen. Der Internationale Vorstand ist nicht verpflichtet Beschwerden, Erwiderungen zu einer Beschwerdeführung, oder Beantwortungen auf Erwiderungen, die nicht im Einklang mit den obigen Vorschriften oder Forderungen eingereicht wurden, zu berücksichtigen. Durch Einreichen einer Beschwerde, Erwiderung, oder Beantwortung, erklären sich alle an der Beschwerde beteiligten Parteien damit einverstanden, die Angelegenheit zur Erwägung durch den Internationalen Vorstand zu übermitteln und sich an alle und jegliche Entscheidungen des Vorstandes zu halten. Die Entscheidung des Internationalen Vorstands ist endgültig und rechtsverbindlich.

6. Distrikt-Governors-Elect-Seminar

Die an einer Distrikt-Governor Wahlbeschwerde beteiligten Parteien sind nicht dazu berechtigt, am Lions Clubs International Distrikt-Governor-Elect Seminar teilzunehmen, bis der internationale Vorstand die Wahlergebnisse für den Distrikt, in welchem die Beschwerde aufgekomen ist, angenommen hat und erklärt, dass diese Ergebnisse in Kraft getreten sind, oder sofern nicht anderenfalls vom nächstjährigen Internationalen Präsidenten genehmigt. Jeder Distrikt (Einzel-, Sub- oder Multidistrikt) kann bestimmen, an welcher Ausbildung auf Distriktebene die betroffenen Parteien, die an der Beschwerde beteiligt sind, aufgrund des schwebenden Ergebnisses der Beschwerde, teilnehmen können, um sich für das bevorstehende Haushaltsjahr vorzubereiten.

F. DISTRIKT-GOVERNOR-SUSPENDIERUNGSRICHTLINIEN

Anträge auf Suspendierung eines Distrikt-Governors können aufgrund der Nichterfüllung seiner Pflichten als Distrikt-Governor und/oder angeblicher schwerwiegender Verletzung einer Klausel der Satzung und Zusatzbestimmungen von LCI, eines Multi- oder Subdistrikts, oder der Richtlinien des internationalen Vorstandes, welche in ihrer Form die Fähigkeit des Distrikt-Governors so außerordentlich schwächt, dass eine effektive Führung des Distrikts nicht möglich ist, erfolgen. Bei einer Suspendierung eines Distrikt-Governors handelt es sich um eine einstweilige Suspendierung der Rechte Privilegien und Verpflichtungen eines Distrikt-Governors.

1. Sollte im Ausnahmefall sofortiges Handeln geboten sein, um schadenbringende Auswirkungen auf die Mitglieder bzw. die Öffentlichkeit zu verhüten, das Ansehen der internationalen Vereinigung der Lions Clubs aufrechtzuerhalten oder sollte wegen schwerwiegender Verletzung der Satzung und Zusatzbestimmungen von LCI oder der Richtlinien des internationalen Vorstandes die Fähigkeit des Distrikt-Governors so außerordentlich geschwächt sein, dass eine effektive Leitung des Distrikts nicht möglich ist, kann ein Distrikt-Governor durch den Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen in Absprache mit dem Rechtsberater von LCI vorübergehend suspendiert werden. Die vorübergehende Suspendierung des Distrikt-Governors muss vom internationalen Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung oder entsprechend diesen Regelungen eventuell auch früher geprüft werden.

2. Ein Überprüfungsantrag laut dieser Direktiven kann bei der Hauptabteilung Legal (Rechtsbelange) von einem vollberechtigten Club gestellt werden. Dem Antrag muss ein Beschluss zur Unterstützung der Einreichung dieses Antrags von der Mehrheit der vollberechtigten Clubs im Distrikt beigefügt sein. Dieser Antrag wird vom Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen und dem internationalen Vorstand unter folgenden Bedingungen überprüft:
 - a. Es besteht kein schwebendes Gerichtsverfahren hinsichtlich des selben Problems, das in der Beschwerde angesprochen wird und sich auf denselben Distrikt-Governor bezieht.
 - b. Eine Kopie der Beschwerde mitsamt Begründungen und Beweisunterlagen müssen dem anfänglichen Antrag beigefügt sein.
 - c. Eine Antwort auf die Beschwerde und alle unterstützende Dokumentation seitens des Distrikt-Governors muss innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der ersten Beschwerde schriftlich bei der Hauptabteilung Legal (Rechtsbelange) eingehen.
 - d. Die beschwerdeführenden Clubs und der Distrikt-Governor müssen der anderen Partei sowie der Rechtsabteilung zur gleichen Zeit und auf dem gleichen Beförderungsweg eine Kopie der Beschwerde bzw. der Erwiderung sowie jegliche unterstützende Unterlagen zusenden.
 - e. Sämtliche Dokumente müssen an die Rechtsabteilung im internationalen Hauptsitz zur Weiterleitung an den Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen und den internationalen Vorstand übermittelt werden.
 - f. Jegliche hier angegebene Zeitrahmen lassen sich beim Nachweis des Vorliegens triftiger Gründe vom Vorsitzenden des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen oder der Internationalen Vorstands einschränken bzw. erweitern.
 - g. Der Antrag auf Suspendierung sowie sämtliche von beiden Konfliktparteien vorgelegte Beweismaterialien bzw. Unterlagen werden vom Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen sowie vom internationalen Vorstand geprüft. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrem Zusammentreten fällen diese eine schriftliche Entscheidung über die Suspendierung. Die Entscheidung des Internationalen Vorstands ist endgültig und für beide Konfliktparteien bindend.
 - h. Ein Überprüfungsantrag laut dieser Direktiven kann auch von einem im internationalen Vorstands tätigen Mitglied (oder seinem Vertreter) mit der Zustimmung des Vorsitzenden des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen gestellt werden.

- i. Der Vorsitzende des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen bzw. des internationalen Vorstands kann Beschwerden zurückweisen, die die hier festgelegten Verfahren nicht einhalten oder denen es an Nachweisen von Fehlverhalten mangelt.
3. Falls ein Distrikt-Governor nach diesen Direktiven suspendiert wird, muss diese Suspendierung vom Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen und dem internationalen Vorstand bei jeder Vorstandssitzung, für die die Suspendierung gilt, überprüft werden, es sei denn:
 - a. Der Suspendierung folgt die Amtsenthebung des Distrikt-Governors durch den internationalen Vorstand gemäß der Satzung und den Zusatzbestimmungen von LCI.
 - b. Der Suspendierung folgt der Ausschluss des Distrikt-Governors aus der Vereinigung durch seinen/ihren Club;
 - c. Der Distrikt-Governor legt sein Amt nieder; oder
 - d. Die Amtsperiode des Distrikt-Governors ist abgelaufen.

Nichts in dieser Direktive soll die Amtsenthebungsrichtlinie in Artikel V, Abschnitt 9, der internationalen Satzung ersetzen.